

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Mag. Franz Ebner
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.650.225

Wien, am 9. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bundesrätin Andrea-Michaela Schartel hat am 9. August 2024 unter der Nr. **4234/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Disziplinarrechtliche Verfahren gegen Grazer KFG-Gemeinderat Michael Winter“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 4 bis 12:

- *Wurde aufgrund des Beschuldigtenstatus von Michael Winter (konkreter Vorwurf: „Missbrauch von Tonaufnahmen und Aufnahmegeräten“, siehe Printausgabe des „Grazer“ vom 28. Juli 2024, Seite 6) gegen diesen seitens des Dienstgebers ein Disziplinarverfahren eingeleitet?*

Falls ja:

- a. Wann wurde dieses eingeleitet?*
- b. Wie stellte sich das Disziplinarverfahren bisher konkret dar (z.B. konkrete Vorwürfe, bisherige Zeugeneinvernahmen, sichergestellte Daten, Auskunftsersuchen an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt etc.)?*
- c. Welche Konsequenzen hatte die Einleitung des Disziplinarverfahrens für Michael Winter bisher (bspw. Versetzung in den Innendienst, vorläufige Suspendierung etc.)?*

- d. *Gab es anlässlich der Einleitung bzw. Durchführung des Disziplinarverfahrens Gespräche zwischen Michael Winter und seinen Dienstvorgesetzten und falls ja, wie stellten sich diese inhaltlich konkret dar?*
- e. *Ist das Disziplinarverfahren bereits abgeschlossen und falls ja, wie stellte sich dessen konkreter Ausgang sowie allfällige Konsequenzen für Michael Winter dar?*
- f. *Falls das Disziplinarverfahren noch nicht abgeschlossen ist, bis wann ist mit einem Abschluss zu rechnen?*
- *Falls gegen Michael Winter seitens des Dienstgebers kein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, warum sah man dazu angesichts der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Klagenfurt (konkret hinsichtlich des Delikts „Missbrauch von Tonaufnahmen und Aufnahmegeräten“, siehe Printausgabe des „Grazer“ vom 28. Juli 2024, Seite 6) und des damit einhergehenden Beschuldigtenstatus keine Notwendigkeit?*
- *Wie viele weitere Disziplinarverfahren wurden gegen Michael Winter bisher seitens des Dienstgebers eingeleitet?*
- *Aus welchen Gründen wurden diese jeweils eingeleitet (z.B. Vorwurf der Körperverletzung, Wegweisung, vorläufiges Waffenverbot etc.)?*
- *Welche Konsequenzen hatte die Einleitung dieser Disziplinarverfahren für Michael Winter bisher in den einzelnen Fällen jeweils (bspw. Versetzung in den Innendienst, vorläufige Suspendierung etc.)?*
- *Gab es anlässlich der Einleitung bzw. Durchführung der jeweiligen Disziplinarverfahren Gespräche zwischen Michael Winter und seinen Dienstvorgesetzten und falls ja, wie stellten sich diese in den jeweiligen Fällen inhaltlich konkret dar?*
- *Wie sind die jeweiligen Disziplinarverfahren ausgegangen und welche (dienstrechtlichen) Konsequenzen hatten diese für Michael Winter?*
- *Wie viele der Disziplinarverfahren sind noch nicht abgeschlossen?*
- *Um welche konkreten Disziplinarverfahren handelt es sich dabei?*
- *Wann ist mit einem Abschluss der noch offenen Disziplinarverfahren zu rechnen?*

Aufgrund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) und des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zur Frage 2:

- *Wie hat der Dienstgeber von den Ermittlungen gegen Michael Winter sowie dessen Beschuldigtenstatus erfahren (Meldung an den Dienstgeber durch Michael Winter selbst, aufgrund medialer Berichterstattung, Meldung der Staatsanwaltschaft an den Dienstgeber etc.)?*

Die Dienstbehörde hat aufgrund der gegenständlichen Anfrage von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt.

Zur Frage 3:

- *Falls Michael Winter den Dienstgeber nicht selbst über die Ermittlungen gegen seine Person sowie dessen Beschuldigtenstatus informiert hat, wäre er dazu dienstrechtlich verpflichtet gewesen und falls ja, welche (zusätzlichen dienstrechtlichen) Konsequenzen kann eine derartige Unterlassung nach sich ziehen?*

Nach dem Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 besteht keine Meldepflicht des Beamten über Ermittlungen gegen seine Person.

Gerhard Karner

